



BEAMTENVERSORGUNG



Informationen für Versorgungsempfänger

Stand: November 2025



Kommunaler
Versorgungsverband
Sachsen

IHRE VERSORGUNG IN GUTEN HÄNDEN.

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie einen Überblick zu den wichtigsten Themen rund um Ihre Versorgung. Rechtsansprüche werden daraus weder begründet noch aufgehoben. Mehr Informationen zur Versorgung gibt es auch unter www.kv-sachsen.de. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form (zum Beispiel Beamter) verwendet. Damit sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Inhalt

A.	Anzeigepflichten	3
I.	Ihre Anzeigepflichten.....	3
II.	Anzeigetatbestände.....	3
III.	Folgen einer Anzeigepflichtverletzung.....	5
IV.	Auskünfte von Dritten.....	5
B.	Tod von Ruhestandsbeamten, Zahlung von Sterbegeld, Wegfall der Hinterbliebenenversorgung	5
C.	Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag	6
D.	Steuerabzug	6
E.	Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgung	6
F.	Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen	6
G.	Zahlung der Versorgung und Bezügemitteilung	7
H.	Übergang von Schadenersatzansprüchen	7

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Marschnerstraße 37, 01307 Dresden

 0351 4401-321, -322, -323, -332, -334, -335, -336

 0351 4401-333

 bv@kv-sachsen.de

 kv-sachsen.de

A. Anzeigepflichten

Damit wir Ihre Versorgung korrekt festsetzen und auszahlen können und somit Überzahlungen und Rückforderungen vermeiden, bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

I. Ihre Anzeigepflichten

Der Bezug von Versorgung ist für Sie als Versorgungsberechtigten (oder als dessen gesetzlichen Vertreter) mit Pflichten verbunden. So sind Sie verpflichtet, dem KVS alle Tatbestände mitzuteilen, die für

- die Höhe,
- den Beginn und das Ende,
- das Ruhen oder
- die Wiedergewährung

der Versorgung von Bedeutung sind. Welche Tatbestände dies insbesondere sind, sehen Sie unter Ziffer 2. Bitte fügen Sie auch immer Nachweise bei. Haben Sie Zweifel, ob ein Tatbestand anzuzeigen ist, wenden Sie sich bitte an uns.

II. Anzeigetatbestände

- a) Änderung
 - Ihres Namens
 - Ihrer Anschrift
 - Ihrer Bankverbindung
 - Ihres Familienstandes (wie Eheschließung, Ehescheidung, Tod des Ehegatten)
 - Ihres Krankenversicherungsstatus (bei gesetzlich Pflichtversicherten)
- b) Geburt/Adoption eines Kindes sowie Aufnahme von leiblichen Kindern, Stiefkindern, Pfegekindern und Enkeln in den eigenen Haushalt sowie Auszug aus dem Haushalt
- c)
 - Beginn und Beendigung einer Beschäftigung Ihres Ehegatten im öffentlichen Dienst
 - Status Ihres Ehegatten als Versorgungsempfänger

Hintergrund:

Leistungen, die Sie aufgrund Ihrer familiären Situation beziehen, wie Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag etc., und die mehreren Personen aus Beschäftigungen und/oder Versorgungsansprüchen im öffentlichen Dienst zustehen, dürfen insgesamt nur einmal in voller Höhe gezahlt werden. So dürfen beispielsweise bei zustehendem Familienzuschlag Stufe 1 beide Ehegatten den Zuschlag nur zur Hälfte erhalten.

Der Begriff des öffentlichen Dienstes im Sinne dieser Vorschrift ist weit gefasst. Dazu zählt jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, eines Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, eines Gemeineverbandes, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts (z. B. von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Sparkassen) und ihrer Verbände. Ausgenommen ist aber die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden.

d) Bezug von

- Erwerbseinkommen, wie Einkünfte aus selbstständiger und aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft,
- kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Krankentagegeld,
- Aufwandsentschädigungen, beispielsweise für Tätigkeiten als Gemeinde- oder Stadtrat, ehren- oder hauptamtlicher Bürgermeister, Mitglied eines Vorstands oder Aufsichtsrats

und jede Änderung dieser Bezüge. Beziehen Sie Waisengeld, sind diese Informationen für uns nicht relevant.

e) Bezug einer Rente

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- aus der gesetzlichen Unfallversicherung

oder

- einer Leistung aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder befreien den Lebensversicherung, wie der früher erfolgte Rückkauf einer Lebensversicherung, zu der der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat,
- entsprechender wiederkehrender Geldleistungen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger gewährt werden
- einer sonstigen Versorgungsleistung, beispielsweise der Umwandlung einer Rente

f) jede Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages, die an Stelle einer Leistung nach e) gezahlt wurde,

g) Bezug einer (weiteren) Versorgung von Ihnen oder Ihrem Ehegatten oder Ihrer waisengeldberechtigten Kinder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst und jede Änderung dieses Bezugs; anzugeben ist auch ein an Stelle der Versorgung gezahlter Kapitalbetrag als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds,

h) Bezug von Entschädigungen oder Versorgungsleistungen für Abgeordnete und jede Änderung in der Höhe dieser Bezüge,

i) wenn Sie Witwe/Witwer sind:

- alle infolge der Auflösung einer weiteren Ehe erworbenen neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche sowie jede Änderung in der Höhe dieser Ansprüche,

j) wenn bei Ihnen Zeiten in der ehemaligen DDR vor dem 03. Oktober 1990 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden oder wenn Sie Zuschläge für Kindererziehung und Pflege erhalten:

- die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung

k) Tod eines Versorgungsempfängers oder eines Kindes, für das Kindergeld, Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag oder Waisengeld gezahlt wird (anzeigepflichtig sind die Hinterbliebenen)

l) wenn Sie geschieden sind und Familienzuschlag Stufe 1 erhalten:

- die Höhe und jede Änderung sowie der Wegfall der Unterhaltsgewährung, die sich z. B. aus einem Unterhaltsurteil, einem privatrechtlichen oder notariellen Vergleich oder einem privatrechtlichen Vertrag ergibt,

- m) Tatbestände, die auf die Gewährung von kinderbezogenen Leistungen (siehe Abschnitt C) Einfluss haben, wie das Ende der Ausbildung eines Kindes, Beginn eines Studiums, etc.
- n) bestimmte Schadenersatzansprüche (siehe Abschnitt H)

III. Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Kommen Sie Ihren Anzeigepflichteten schuldhaft nicht nach, so kann Ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden.

Haben Sie von uns eine zu hohe Versorgung erhalten, weil Sie anzeigepflichtige Tatbestände nicht, nicht vollständig oder verspätet angezeigt haben, fordern wir diese nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurück.

Die Anzeigepflicht der relevanten Sachverhalte haben wir Ihnen mit diesem Merkblatt bekannt gemacht. Sie können sich daher in einem solchen Fall nicht darauf berufen, von den Anzeigepflichteten keine Kenntnis gehabt zu haben. Wenn offensichtlich war, dass die Versorgung in der gezahlten Höhe nicht korrekt sein kann, steht das der Kenntnis über die fehlerhafte Zahlung gleich.

IV. Auskünfte von Dritten

Benötigen wir für die korrekte Festsetzung Ihrer Versorgung Auskünfte von Dritten, sind Sie verpflichtet zuzustimmen, dass wir diese Daten einholen dürfen (§ 71 Abs. 2 Satz 3 SächsBeamtVG).

B. Tod von Ruhestandsbeamten, Zahlung von Sterbegeld, Wegfall der Hinterbliebenenversorgung

Die Versorgung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte stirbt. Beim Tod eines Ruhestandsbeamten erhalten der überlebende Ehegatte und – nachrangig – die Kinder des Ruhestandsbeamten Sterbegeld.

Sind solche Hinterbliebenen nicht vorhanden, wird Sterbegeld auf Antrag auch an andere Personen gezahlt, beispielsweise Geschwister oder Eltern.

Um etwaige Ansprüche von Hinterbliebenen prüfen zu können, benötigen wir eine amtliche Sterbeurkunde und für die Prüfung von Waisengeldansprüchen die Geburtsurkunden der Kinder.

Das Witwen-/Witwergeld oder der Unterhaltsbeitrag entfällt bei Witwen und Witwern sowie bei früheren Ehegatten von verstorbenen Beamten mit Ablauf des Monats, in dem sie

- selbst versterben oder
- wieder heiraten.

Bei einer Wiederheirat erhalten Witwengeld- oder Unterhaltsberechtigte eine Abfindung in Höhe des 24-fachen Monatsbetrags der Leistung.

Der Anspruch auf Waisengeld oder auf den einer Waise gewährten Unterhaltsbeitrag erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Waise stirbt oder das 18. Lebensjahr vollendet. Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich der Betreffende vor Vollendung des 27. Lebensjahres

- in Ausbildung befindet oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen ähnlichen Dienst ableistet.

Waisen, die für ihren Unterhalt wegen Behinderung nicht selbst aufkommen können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Waisengeld auch über das 27. Lebensjahr hinaus.

C. Unterschiedsbetrag zum Familienzuschlag

Haben Sie Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird mit Ihrer Versorgung auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Familienzuschlag Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags gezahlt. Der Betrag wird auch gezahlt, wenn nur deshalb kein Anspruch auf Kindergeld besteht, weil eine andere Leistung vorrangig gezahlt wird oder weil eine andere Person für dieses Kind vorrangig Kindergeld bezieht.

D. Steuerabzug

Ihre Versorgung unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Dabei wird das elektronische Lohnsteuerverfahren ELStAM angewendet.

Die Lohnsteuerbescheinigung wird der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Hiervon erhalten Sie jährlich einen Ausdruck.

E. Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgung

Sind Sie gesetzlich kranken- und pflegeversichert, ist Ihre Versorgung beitragspflichtig.

Der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags wird der für alle Krankenkassen geltende allgemeine Beitragssatz zugrunde gelegt. Bemessungsgrundlage des Beitrags ist der Zahlbetrag der Versorgung, der sich nach Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften, jedoch vor Abzug von Steuern, Abtretungen oder Pfändungen ergibt.

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt grundsätzlich für beihilfeberechtigte Versorgungsberechtigte 1,8 %, ansonsten 3,6 %. Für Personen mit mehr als einem Kind unter 25 Jahren gibt es Abschläge. Für Kinderlose ist ein Beitragszuschlag von 0,6 % zu erheben. Zuschlagspflichtig sind alle nach dem 31. Dezember 1939 geborenen kinderlosen Personen ab dem Ablauf des Monats der Vollendung ihres 23. Lebensjahres.

Sind Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig oder pflichtversichert, müssen wir bereits bei Bewilligung der Versorgung die zuständige Krankenkasse ermitteln und dieser Beginn, Höhe, Veränderungen und Ende der Versorgungszahlung mitteilen. Sie sind daher verpflichtet, uns Ihre Krankenkasse zu nennen und einen Kassenwechsel sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unverzüglich anzeigen.

Sind Sie pflichtversichert, behalten wir den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von der Versorgung ein und führen ihn an die jeweilige Krankenkasse ab. Freiwillig gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherte führen den Beitrag in der Regel selbst an die Krankenkasse ab.

Die jeweilige Krankenkasse ist zuständig, die Beitragspflicht festzustellen und alle im Zusammenhang mit der Beitragspflicht auftretenden Fragen zu klären. Bitte wenden Sie sich daher mit diesbezüglichen Fragen direkt an Ihre Krankenkasse. Eine Änderung oder den Wegfall des Beitrags können wir nur nach entsprechender Meldung der Krankenkasse an uns berücksichtigen.

F. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen

Mit der Zahlung der Versorgung ist keine Kranken- und Pflegeversicherung verbunden, d. h. Sie sind nicht automatisch kranken- und pflegeversichert, wenn Sie Versorgung erhalten. Sie haben jedoch - mit Ausnahmen - Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen zu den notwendigen und angemessenen Aufwendungen. Für diese Leistungen sind wir zuständig.

Näheres ergibt sich aus dem Schreiben über Ihre individuellen Beihilfeansprüche, das Sie im Zusammenhang mit der Festsetzung Ihrer Versorgung erhalten.

G. Zahlung der Versorgung und Bezügemitteilung

Sie haben uns ein Konto mitgeteilt, auf das Ihre Versorgung überwiesen wird. Sofern das Konto bei einer Bank außerhalb der Europäischen Union besteht, können für die Überweisung Kosten anfallen.

Ihre Versorgung wird monatlich im Voraus gezahlt.

Bei erstmaliger Zahlung der Versorgung erhalten Sie eine Bezügemitteilung. Danach erhalten Sie nur dann Bezügemitteilungen, wenn sich die Höhe Ihrer Versorgung ändert.

H. Übergang von Schadenersatzansprüchen

Wenn Sie verletzt wurden, wir Ihnen aufgrund dieser Verletzung Leistungen zahlen und Sie gegen den Verursacher oder dessen Versicherung einen gesetzlichen Schadenersatzanspruch haben, geht dieser Schadenersatzanspruch auf uns über. Das gilt auch, wenn ein Beamter oder Versorgungsempfänger getötet wurde und deshalb Leistungen von uns erbracht werden.

Darüber hinaus gilt es auch sinngemäß für gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heil- und Hilfsmitteln wie Rollstühlen, Gehhilfen etc., Prothesen sowie für Erstattungsansprüche.

Dienstordnungs- und andere Angestellte oder deren Angehörige müssen die ihnen zustehenden Schadenersatzansprüche entsprechend abtreten.

Sie müssen uns solche Schadenersatzansprüche deshalb unverzüglich anzeigen. Das gilt auch für noch nicht anerkannte oder gerichtlich festgestellte Ansprüche gegen Dritte.

Wir beraten Sie gern.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an: 0351 4401-321, -322, -323, -332, -334, -335, -336

Weitere Informationsmaterialien finden Sie unter:
kv-sachsen.de/dokumente-und-links



Marschnerstraße 37
01307 Dresden

- 0351 4401-321, -322, -323, -332, -334, -335, -336
- 0351 4401-333
- bv@kv-sachsen.de
- kv-sachsen.de